



Ministerium für Bildung und Kultur |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Schulämter
lt. Verteiler (per E-Mail)
einschließlich
Kreiselternbeiräte (durch Schulämter)
Bezirkspersonalräte (durch Schulämter)

Gemeinschaftsschulen (durch Schulämter)
Landesförderzentren
Hören
Sehen
24837 Schleswig
Länderförderzentrum Sprache
21465 Wentorf
HPR (L) per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 21 / III 232
Meine Nachricht vom: /

Claudia Schiffler / Stephan Müller
Claudia.Schiffler@mbk.landsh.de
Telefon: 0431 988-2416
Telefax: 0431 988-613 2416

19. März 2010

Planstellenzuweisung im Schuljahr 2010/2011

Grund- und Hauptschulen

Förderzentren und

Realschulen

Regionalschulen

Gemeinschaftsschulen

Der Erlass für die Planstellenzuweisung gliedert sich in einen allgemeinen Teil, besondere Hinweise für die einzelnen Schularten sowie Anlagen, denen die Planstellenzuweisung im Einzelnen zu entnehmen ist.

1. Allgemeines

Es handelt sich bei den Berechnungssystemen zur Planstellenzuweisung in erster Linie um Zuweisungssysteme an die Schulämter. Aus diesen Gesamtzuweisungen sind in eigener Entscheidung und Verantwortung - wie bisher - alle sich ergebenden Verpflichtungen abzudecken

und zugleich eine vergleichbare Unterrichtsversorgung in den jeweiligen Schularten und Bildungsgängen zu gewährleisten. Auch in Bezug auf die Gemeinschaftsschulen, deren Zuweisung schulbezogen ausgewiesen wird, kann eine Nachsteuerung aus dem Planstellenbestand der Schulämter erforderlich werden.

Grundlage der Planstellenzuweisungen in allen Schularten sind die Schülerzahlen des Vorjahres. Unter Berücksichtigung der Stundentafeln für die jeweiligen Schularten und Jahrgangsstufen, der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte in den unterschiedlichen Schularten und spezieller schulartspezifischer Erfordernisse ist eine Planstellenzuweisung berechnet worden, die den Schulen der Sekundarstufe I auf der Basis von 25er-Lerngruppen eine Erfüllung der Stundentafel sowie die nötige Differenzierung ermöglicht. Für Grundschulen ist die Berechnung auf der Grundlage einer kalkulatorischen Lerngruppengröße von 22 Schülerinnen und Schülern vorgenommen worden.

In der Zuweisung sind erstmalig auch pauschal Planstellenanteile berücksichtigt, die zum einen für die Ausgleichs- und Ermäßigungstatbestände genutzt werden können, den Schulämtern aber ggf. auch die Möglichkeit eröffnen, eventuell auftretenden besondere Belastungen einzelner Schulen - z.B. durch die Rückgabe der Vorgriffsstunde - Rechnung zu tragen.

Eine Verteilung der Planstellen anhand der Zahl der insgesamt zu versorgenden Schülerinnen und Schüler ist unter pädagogischen Aspekten sachgerecht und gewährleistet darüber hinaus auch Gleichbehandlung und Transparenz. Deshalb sollen auch die Schulämter ihre Zuweisung der Planstellen an die Schulen so weit als möglich auf der Basis der Schülerzahlen vornehmen. Es ist dem Bildungsministerium anzuzeigen, wenn bei der Verteilung - ggf. zusätzlich - andere Kriterien Berücksichtigung finden sollen.

Die Entscheidungen zur Bildung der Lerngruppen und zur Unterrichtsverteilung liegen in der Kompetenz der Schule. Dabei **ist zu gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler ein ausreichendes Unterrichtsangebot erhalten**, das die Stundentafel nur in Ausnahmefällen unterschreitet. Eine Minderung des Unterrichts um mehr als eine Wochenstunde pro Fach und Lerngruppe ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Für eine auskömmliche Unterrichtsversorgung der Schülerinnen und Schüler ist die Größe der in den Schulen gebildeten Lerngruppen von zentraler Bedeutung. Es ist deshalb in allen Schularten unbedingt notwendig, die Bemühungen um eine **ökonomische Lerngruppenbildung** fortzusetzen. Darüber hinaus sind auch Möglichkeiten eines klassen-, jahrgangs- und schulübergreifenden Unterrichts stärker als bisher zu nutzen, da eine flexible Lerngruppenorganisation nicht nur mit einem Zuwachs an Unterrichtszeit, sondern auch mit neuen pädagogi-

schen Gestaltungsoptionen verbunden ist, von denen Lehrkräfte ebenso wie Schülerinnen und Schüler im Interesse des Bildungserfolgs profitieren können.

Bei der sonderpädagogischen Förderung in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Sprache“ werden zu 70% die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 10 aller Schularten und zu 30% die Sozialstruktur der Bevölkerung berücksichtigt.

Die Planstellen für die **sonderpädagogische Förderung** von Schülerinnen und Schülern an allgemein bildenden Schulen sind in der Planstellenzuweisung für Förderzentren (Anlage 2.1) enthalten. Das gilt für alle integrativen und präventiven Maßnahmen. Sofern durch integrative Maßnahmen ein Mehrbedarf an der allgemein bildenden Schule entsteht, ist er aus der Pauschale der jeweiligen Schulart abzudecken. Für Fälle, in denen insbesondere in Regional- und Gemeinschaftsschulen durch die Klassenbildung für den Gemeinsamen Unterricht ein zusätzlicher Bedarf entsteht, erhalten die Schulämter ein Budget, aus dem sie in eigener Verantwortung eine Stundenzuweisung an diese Schulen vornehmen können.

Für die **Förderung von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache** sind 190,5 Planstellen von Lehrkräften der Laufbahn Grund- und Hauptschule und 28 Planstellen von Lehrkräften der Laufbahn Realschule ausgewiesen. Diese sind für Förderangebote „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) in den hier betroffenen Schularten zu verwenden und im Hauptstundenplan nachzuweisen. Zur Begleitung des Übergangs Kindertageseinrichtung - Grundschule sollen vom Schulamt situationsbezogen Planstellenanteile für DaZ unter Berücksichtigung der Anzahl und Förderorte der Kinder in „SPRINT-Maßnahmen“ auf die jeweiligen Grundschulen verteilt werden. In dem von den Schulen anzufertigenden schulinternen Förderkonzept soll der Aspekt DaZ verpflichtend berücksichtigt werden. Um zu einem effizienten Ressourceneinsatz zu kommen, sollen Schulen schulartübergreifend in einem dafür festgelegten Einzugsbereich Sprachförderangebote DaZ für interne und externe Schülerinnen und Schüler anbieten (DaZ-Zentren). Die flächendeckende Einrichtung von DaZ-Zentren in allen Kreisen/kreisfreien Städten wurde inzwischen realisiert. Landesweit bieten derzeit 54 DaZ-Zentren Sprachförderung an. Die konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung dieser DaZ-Zentren wird im Rahmen des FÖRMIG-Transfers fortgesetzt. Je Kreis/kreisfreier Stadt steht eine Kreisfachberaterin/ein Kreisfachberater für DaZ zur Verfügung.

Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, die den Hauptschulabschluss anstreben, ist weiterhin die Stärkung der Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Dazu gehört neben der besonderen Förderung in den Kernfächern Deutsch und Mathematik die Berufsorientierung mit ihrem deutlichen Bezug zur Praxisbegegnung. Praktika sind Unterricht an einem Lernort außerhalb der Schule. Sie sind deshalb als eine andere Gestaltung des Unterrichtsangebotes zu betrachten und entsprechend dem Berufsorientierungscur-

riculum der Schule zu konzipieren. In jeder Schule der Sekundarstufe ist eine Lehrkraft mit der **Koordinierung der Berufsorientierung** zu beauftragen.

An 63 Standorten sind „Flexible Übergangsphasen“ (FlexPhasen) eingerichtet worden - mit dem Ziel, die Quote der Jugendlichen, die ohne Hauptschulabschluss die Schule verlassen, deutlich zu senken. Für die Aufgaben des Projekts der Landesregierung „**Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt**“ stehen im Hauptschulbereich sowie für 14 Förderzentren Mittel im Umfang von 45 Planstellen als Ko-Finanzierung der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützte die Bundesagentur für Arbeit zusätzliche Schulstandorte. Für die Schuljahre 2009/10 und 2010/11 wurden durch koordinierende Träger neue Anträge gestellt.

Die Schulämter in den kreisfreien Städten erhalten auch in diesem Jahr wieder zusätzliche Planstellen für **Brennpunktaufgaben**. Ihr Umfang ist den Erläuterungen der Anlage 1.1 zu entnehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie zielgerichtet und gebündelt zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in schwierigem sozialem Umfeld zum Einsatz kommen.

In den Laufbahnen der Grund- und Haupt-, Sonder- und Realschullehrer/-innen werden auch in diesem Haushaltsjahr insgesamt 1.136 **Anwärterstellen** bereitgestellt. Durch den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkräfte in Ausbildung erhalten die Schulen, an denen sie ausgebildet werden, zusätzliche Unterrichtskapazitäten von 6 Wochenstunden je Anwärter/-in.

Offene Ganztagschulen erhalten zusätzlich zwei Lehrerwochenstunden für die Organisation des Ganztagsbetriebes (siehe Anlagen 1.1, 1.2, 1.4, und 2.2).

Die Ausgleichsstunden des **Innovationsbudgets** sind an die beteiligten Lehrkräfte beziehungsweise Schulen weiterzugeben.

Das **IQSH-Budget** (für Lehrerbildung) ist vom IQSH vorgelegt und entsprechend übertragen worden.

Die erforderlichen Stunden für die **Freistellung der Bezirkspersonalräte** sind aus der Planstellengesamtzuweisung zu leisten.

Die Schulen dokumentieren weiterhin jede Unterrichtsstunde, anderweitigen Einsatz der Lehrkräfte sowie Unterrichtsausfall und geben die notwendigen Angaben in **ODIS** ein.

An dieser Stelle wird an die bei der Umsetzung dieses Erlasses gebotene Beteiligung der Bezirkspersonalräte und der Elternvertretungen auf allen Ebenen erinnert. Den Schulen sollte ein Exemplar dieses Erlasses zur Verfügung gestellt werden.

2. Grundschulen sowie Grund- und Hauptschulen

In den Grundschulen bleibt es notwendig, dass die Schulen gleichzeitig eine pädagogisch sinnvolle Stundenplangestaltung realisieren, ökonomisch sinnvolle Lerngruppen bilden und die individuelle Förderung vorrangig im Rahmen von Binnendifferenzierung vornehmen.

Zur Unterstützung der Arbeit in der **Eingangsphase der Grundschule** haben die Kreise Multiplikatorinnen und Multiplikatoren benannt, die jeweils 2 Ausgleichsstunden aus der Planstellenzuweisung erhalten sollen.

Die Einschulung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger erfolgt innerhalb der ersten drei Schultage nach Ferienende.

In den auslaufenden Hauptschulen und Hauptschulteilen sind weiterhin, soweit möglich, Entscheidungen zur Bildung der Lerngruppen zu treffen, die sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler auf keinen Fall weniger als 25 Wochenstunden erhalten. Auf die Möglichkeit einer jahrgangsübergreifenden Unterrichtsorganisation wird ausdrücklich hingewiesen. Die jeweils zuständige Schulaufsicht ist hierüber zu informieren.

3. Förderzentren

Aufgabenfelder der sonderpädagogischen Förderung sind Prävention, Gemeinsamer Unterricht und Unterricht im Förderzentrum. Die Planstellenzuweisung erfolgt in allen Förderschwerpunkten unabhängig vom Förderort.

Prävention erfolgt schwerpunktmäßig im vorschulischen Bereich in den Förderschwerpunkten Sprache, Sehen und Hören.

Bei intensiven sprachheilpädagogischen und sprachfördernden Maßnahmen im Vorfeld der Schule kann von einem deutlich verringerten Bedarf an Sprachförderung im Schulbereich ausgegangen werden. Dem wird durch das integrative Sprachförderkonzept der Landesregierung Rechnung getragen. Es umfasst in Kindertageseinrichtungen nicht nur die sprachheilpädagogische Förderung, sondern auch eine allgemeine Sprachförderung auf der Grundlage entsprechender Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher durch die Förderzentren. Diese

Arbeit soll von den Schulämtern bei ihrer Zuweisung verstärkt berücksichtigt werden. Zusätzliche Mittel aus diesem Landesprojekt im Umfang von 1,176 Mio € werden den Schulämtern zur Bewirtschaftung sprachheilpädagogischer Maßnahmen bereit gestellt. Ziel ist, dass zum Schuljahr 2010/11 jede Kindertageseinrichtung im Lande rechnerisch mit 2 Lehrerwochenstunden aus dem Förderzentrum sprachheilpädagogisch versorgt wird. Hierhinein sind auch die aus dem Landesprojekt zur Verfügung stehenden Mittel einzurechnen.

Präventionsangebote im schulischen Bereich sollen vor allem auf die Eingangsphase der Grundschule ausgerichtet sein. Damit soll erreicht werden, dass insgesamt rechnerisch in jeder Lerngruppe der Grundschule zwei Lehrerwochenstunden des Förderzentrums zur Verfügung stehen. Diese können auch gebündelt werden. Leseintensivmaßnahmen sind bei Bedarf einzurichten. Den Umfang seiner Präventionsangebote und die konkrete Ausgestaltung legt das Förderzentrum nach regionalen sonderpädagogischen Erfordernissen und den Vorgaben des Schulamtes unter Einbeziehung der Schulen im Zuständigkeitsbereich fest. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderzentren sind dafür verantwortlich, dass die im Bereich der Prävention eingesetzten Lehrerwochenstunden tatsächlich geleistet und nachgewiesen werden; am Schuljahresende ist dem Bildungsministerium darüber zu berichten.

Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf soll ausgeweitet werden. Dabei ist besonders auf eine ausgewogene Zuteilung der Sonderpädagogikstunden für integrative Maßnahmen und für den Unterricht in den Förderzentren zu achten und so die gleichmäßige Versorgung der Kinder zu gewährleisten.

Für die Bildung der Lerngruppen und die Stundenplangestaltung an **Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen** gilt weiterhin kein Klassenteiler. Bei der Stundenplangestaltung ist die Kontingenzstundentafel der Grundschule bzw. der zum Hauptschulabschluss führenden Schularten bei 15 Kindern pro Lerngruppe zu berücksichtigen und entsprechend den Gegebenheiten im jeweiligen Förderzentrum zu modifizieren. In den Förderzentren Lernen ist Englischunterricht anzubieten.

Die Förderzentren haben jeweils ein Konzept zur Beratung und Unterstützung der Schulen in ihrem Einzugsbereich im **Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung** erarbeitet. In jedem Schulamt ist eine Lehrkraft bestellt, die das kreisweite Aufgabengebiet, die notwendige Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Bereich schulischer Erziehungshilfe zu koordinieren und das Schulamt in besonders schwierigen Einzelfällen zu beraten, wahrnimmt. Dafür werden vom Schulamt aus den für Erziehungshilfe zugewiesenen Planstellen (Spalte 10) zwischen 10 und 14 LWS aufgewendet.

Auf Umschulungen von Schülerinnen und Schülern von Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen an **Förderzentren mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung** nach der Jahrgangsstufe 4 soll in der Regel verzichtet werden (Ausnahme: Unfall oder progrediente Krankheit). Die durchschnittliche Klassengröße von 8 Schülerinnen und Schülern in Förderzentren mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung soll nicht unterschritten werden. In der Werkstufe soll die Größe der Lerngruppen durchschnittlich 10 Schülerinnen und Schüler betragen. Die Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige und körperliche Entwicklung sollen, sofern noch nicht geschehen, gemeinsam mit ihren Trägern Konzepte für offene Ganztagschulen entwickeln und diese umsetzen. Für den Fall, dass die tatsächliche Schülerzahl der FöZ G von der an das MBK gemeldeten nach unten abweicht, sollen die zusätzlich bereit gestellten LWS im Bereich Lernen/Sprache/Emotionale und soziale Entwicklung eingesetzt werden.

Es sollen weiterhin in jedem **Förderzentrum mit Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I** mindestens zwei Wochenstunden für Berufswahlorientierung eingesetzt werden. Hierzu wurde eine Lehrkraft mit dem Aufgabengebiet „Berufsorientierung“ benannt, die den Berufswahlprozess jeder Schülerin und jedes Schülers in den letzten beiden Schuljahren individuell begleitet. Jedes Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen wirkt darauf hin, geeigneten Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, die an Schulen mit Hauptschulbildungsgang eingerichteten FlexPhasen zu besuchen, und beteiligt sich entsprechend der Schülerzahl an deren Unterrichtsversorgung. Förderzentren Geistige Entwicklung, die am Landesprojekt Schule und Integrationsfachdienst mit dem Ziel teilnehmen, alternative Möglichkeiten zur Werkstatt für behinderte Menschen zu erproben, wird 1 zusätzliche LWS zur Koordination zugewiesen.

Für die Ko-Finanzierung der Aufgaben des Landesprojektes „Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt“ stehen den Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen Mittel im Umfang von 10 Planstellen zur Verfügung, die nach Bewilligung der Anträge den Trägern jeweils gesondert zugewiesen werden.

Dem **Landesförderzentrum mit dem Schwerpunkt Hören** wird weiterhin 1,0 Planstelle für zusätzlichen gebärdensprachlichen Unterricht zugewiesen. Eine zusätzliche Stelle erhält die Schule für Förderung von Säuglingen, die durch das flächendeckend eingeführte Neugeborenencreening indentifiziert werden.

4. Realschulen

Auch in den Realschulen sind weiterhin alle Möglichkeiten einer ökonomisch sinnvollen Bildung der Lerngruppen zu nutzen und ggf. in geeigneten Fächern jahrgangs- und/oder klassenübergreifend zu arbeiten. Es ist darauf hinzuwirken, dass organisatorisch verbundene und benachbarte Schulen auch schulartübergreifende Unterrichtsangebote verwirklichen. Auch in den Wahlpflichtkursen soll eine Durchschnittsfrequenz von 12 nicht unterschritten werden. Wenn die zweite Fremdsprache in kleinen Gruppen nicht jahrgangsübergreifend angeboten werden kann, besteht die Möglichkeit, die Zahl der Wochenstunden auf drei zu reduzieren.

5. Regionalschulen

Die Planstellenübersicht für die Regionalschulen enthält sowohl die Ausstattung für die auslaufenden Klassen als auch die für die aufwachsenden Jahrgänge. Für die Jahrgangsstufe 5 erfolgt mit diesem Erlass zunächst eine Sockelzuweisung auf der Basis von 75% der Schülerzahl des laufenden Schuljahres, mindestens jedoch - wie auch bei neu genehmigten Schulen - auf der Basis von 25 Schülerinnen und Schülern. Wenn die Anmeldezahlen der Schulen vorliegen, ist eine Nachzuweisung vorgesehen, die auf der Basis der tatsächlichen Schülerzahl errechnet wird.

Auf der Basis einer Lerngruppenfrequenz von 25 Schülerinnen und Schülern in den aufwachsenden Jahrgängen sollen den Schulen im Rahmen dieser Ausstattung die Erfüllung der Kontingenztafel sowie die notwendigen Differenzierungsmaßnahmen ermöglicht werden. Es ist darauf zu achten, dass in den aufwachsenden Jahrgangsstufen der Regionalschule sowohl Realschulehrerinnen und Realschullehrer (aus Realschulen) als auch Grund- und Hauptschulehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer eingesetzt werden.

Die Planstellenausstattung für Förderzentren, die mit einer Regionalschule verbunden sind, ist in der Zuweisung für die Förderzentren (Anl. 2.1) enthalten.

6. Gemeinschaftsschulen

Die Planstellenübersicht für die Gemeinschaftsschulen weist schulbezogen die Planstellenanteile für Lehrkräfte der Laufbahnen der Grund- und Hauptschulen, der Realschulen sowie der Gymnasien aus (Anl. 1.3, 1.4 - Hinweis: Die Anlagen 1.3 und 1.4 werden mit Ausnahme der beigefügten Muster im Nachgang ausschließlich in elektronischer Form an die Schulämter übersandt.). Bei einem über die zugewiesenen A13- (hD) Planstellen hinausgehenden Bedarf an Gymnasiallehrkräften können im Einzelfall A12- (GH) und A13- (RS) Planstellen mit Lehrkräften der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Studienräte an Gymnasien (A13 hD) besetzt werden.

Die Zuweisung enthält sowohl die Ausstattung für die auslaufenden Klassen als auch die für die aufwachsenden Jahrgänge. Für die Jahrgangsstufe 5 erfolgt mit diesem Erlass zunächst eine Sockelzuweisung auf der Basis von 75% der Schülerzahl des laufenden Schuljahres, mindestens jedoch - wie auch bei neu genehmigten Schulen - auf der Basis von 60 Schülerinnen und Schülern. Wenn die Anmeldezahlen der Schulen vorliegen, ist eine Nachzuweisung vorgesehen, die auf der Basis der tatsächlichen Schülerzahl errechnet wird.

Auf der Basis einer Lerngruppenfrequenz von 25 Schülerinnen und Schülern in den aufwachsenden Jahrgängen sollen den Schulen mit der Planstellenzuweisung die Erfüllung der Kontingenzstundentafel sowie die notwendigen Differenzierungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Die Planstellenzuweisung für Förderzentren, die mit einer Gemeinschaftsschule verbunden sind, ist in der Zuweisung für die Förderzentren (Anl. 2.1) enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachsteuerung aus dem Planstellenbestand der anderen Schularten (ohne Förderzentren und Gymnasien) erforderlich werden kann, weil sich z.B. die Zahl der Anmeldungen überproportional entwickelt oder Ausgleichs- und Ermäßigungstatbestände sowie Planstellenanteile, die aus den Budgets gespeist werden, noch nicht berücksichtigt worden sind.

7. Personalbewirtschaftung - Termine:

1. Kreisübergreifende Versetzungsrunde Typ A

- Haus des Sports, Kiel, Winterbeker Weg 49 (0431/ 6486-129) -

29.04.2010	09.00 Uhr - 10.45 Uhr	RS, Laufbahn RS an RegSch, GemSch, Gesamtsch.
29.04.2010	11.00 Uhr - 12.00 Uhr	FÖZ
29.04.2010	13.00 Uhr - 15.30 Uhr	GHS, Laufbahn GHS an RegSch., GemSch, Gesamtsch.

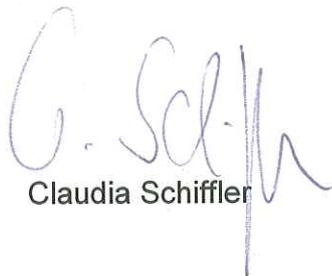
2. Einstellungsrunde Typ B (Verbeamtungen und unbefristete Verträge)

Arbeitsgruppe, Raum 2, MBK

17. - 19.05.2010

07. + 08.06 2010

Im Übrigen verweise ich auf den Zeitplan vom Oktober 2009.


Claudia Schiffler